

# Kernpunkte in der Umsetzung der neuen Leitlinie für die Beschäftigung von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften im Bereich der BWFGB an UHH zum 01.01.2021

## 1. Beschäftigungskategorien

Die Richtlinie unterscheidet die Kategorien der Studentischen Hilfskräfte (SHK) und wissenschaftlicher Hilfskräfte (WHK). Voraussetzungen für die Beschäftigung als WHK bilden die **Qualifikation** (Bachelorabschluss oder vergleichbar) **und** die den Beschäftigten zu **übertragenen Aufgaben** (§ 4 Abs. 2 der Leitlinie):

- **SHK** (aktueller Stundensatz 10,77 EUR brutto): unterstützende Dienstleistungen in Forschung und Lehre, zum Beispiel organisatorische Unterstützung bei der Anfertigung, Vorbereitung, beim Ordnen und Sichten von Unterrichtsmaterial
- **WHK** (aktueller Stundensatz 12,52 EUR brutto): Dienstleistungen in Forschung und Lehre, zum Beispiel Literatur- und Quellenrecherchen, Archivrecherchen und Quellenexzerpte, Unterstützung bei der Erstellung von Unterrichtsmaterialien und Handapparaten

Die Leitlinie lässt dabei die Möglichkeit zu, auch Studierende mit Bachelorabschluss als SHK zu beschäftigen, sofern ihnen die entsprechenden Aufgaben übertragen wurden. Ein „Automatismus“ für die Beschäftigung als WHK ist durch die Leitlinie nicht vorgegeben, somit ist diese auch bei vorliegendem Bachelorabschluss nicht verpflichtend. Die Entscheidung, in welchem Umfang die Beschäftigung von WHK erfolgt, obliegt den Fakultäten und zentralen Einrichtungen und orientiert sich an der jeweiligen Aufgabengestaltung.

## 2. Gesamtarbeitszeit von 20 Wochenstunden

Es besteht eine einheitliche Höchstgrenze der wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Wochenstunden für alle studentischen Beschäftigungsverhältnisse (SHK, WHK, stud. Angestellte, Tutoren). Diese gilt unabhängig von einem Studierendenstatus als Teilzeitbeschäftigter. Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen - auch außerhalb der UHH - sind ebenfalls insgesamt maximal 20 Gesamtwochenstunden möglich.

## 3. Beschäftigung Studierender anderer Hochschulen

SHK und WHK sind in der Regel an einer der unter § 1 der Leitlinie aufgeführten staatlichen Hamburger Hochschulen immatrikuliert. Daneben können auch Studierende anderer deutscher Hochschulen in staatlich anerkannten Studiengängen als SHK und WHK an der UHH beschäftigt werden. Auch für die Studierenden anderer Hochschulen haben die Beschäftigungsstellen der UHH ihre Fürsorgepflicht intensiv wahrzunehmen. Dienort für alle Beschäftigten ist ebenfalls die UHH.

## 4. Erfassung der Arbeitszeit

Gem. § 8 der Leitlinie sind die Arbeitszeiten der SHK und WHK zu erfassen. Hierzu erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt weitere Informationen zur Unterstützung.